

III.

Dokumentenanhang

Statut über die Verleihung von Preisen durch die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften

§ 1

1. Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften verleiht aus Mitteln, die ihr die Länder Berlin und Brandenburg und Stifter zur Verfügung stellen, Preise für herausragende, wissenschaftliche Leistungen junger Forscherinnen und Forscher.
2. Preise, die die Akademie aus eigenen Mitteln verleiht, haben die Bezeichnung „Der Akademiepreis der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften“. Preise, bei denen das Geld von dritter Seite zur Verfügung gestellt wird, haben die Bezeichnung „Preis der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften – gestiftet von ...“.

§ 2

Die Zahl der Preise, die in dem jeweiligen Jahr vergeben werden können, und die Höhe der Preisgelder werden vom Vorstand nach Maßgabe der bereitstehenden Mittel festgesetzt. Der Vorstand kann festlegen, daß wissenschaftliche Leistungen aus bestimmten Fachgebieten ausgezeichnet werden sollen. Das Preisgeld für den Akademiepreis soll nicht geteilt werden.

§ 3

Die Preisträger sollen gemessen an der von ihnen erreichten Leistung als jung angesehen werden können.

§ 4

Der Vorstand setzt jährlich eine Findungskommission aus Mitgliedern der Akademie ein.

§ 5

1. Alle Mitglieder der Akademie können Vorschläge für mögliche Preisträger an die Findungskommission machen.
2. Die Findungskommission kann auch selbst geeignete Preisträger ausfindig machen.
3. Bewerbungen um einen Preis sind ausgeschlossen.

§ 6

1. Die Findungskommission unterbreitet dem Vorstand, nach Einholung von Gutachten, einen oder mehrere Vorschläge für die Preisverleihung, über die der Vorstand und die Findungskommission in einer gemeinsamen – rechtzeitig vor der Plenarsitzung anzusetzenden – Sitzung beraten.
2. Den Vorschlägen sind Lebenslauf und Schriftenverzeichnis der vorgeschlagenen Wissenschaftler sowie eine ausführliche Stellungnahme zu jedem Kandidaten beizufügen.

§ 7

Das Plenum entscheidet über die Verleihung des Preises.

§ 8

1. Die Preise werden bei der Jahresfestveranstaltung verliehen.
2. Jeder Preisträger erhält eine Urkunde über die Verleihung des Preises und das Preisgeld.

§ 9

Die Akademie kann die Preisträger einladen, auf der Jahresfestveranstaltung oder bei anderer Gelegenheit einen Vortrag aus dem Themenbereich der preisgekrönten Arbeit zu halten.

§ 10

Die Preise werden unter Ausschluß des Rechtsweges verliehen. Die Beschlüsse über die Zuerkennung der Preise sind nicht anfechtbar.

§ 11

1. Die Akademie kann den Akademiepreis auch für die Bearbeitung einer von ihr zu stellenden Preisaufgabe verleihen.
2. Das Thema der Preisaufgabe wird vom Plenum gestellt und sollte drei Jahre vor der Preisverleihung öffentlich bekanntgegeben werden.
3. Die Arbeiten sind bis zum 30. September des dem Verleihungsjahr vorhergehenden Jahres dreifach, ohne Namensnennung, aber mit Kennwort

versehen, einzureichen. In einem verschlossenen Umschlag, der das Kennwort trägt, sind Name und Adresse des Bearbeiters beizufügen.

4. Die Arbeiten sollten in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt werden.
5. Die für das Thema der Preisaufgabe zuständige Klasse (bzw. die beteiligten Klassen) beruft eine Kommission ein, die die eingereichten Arbeiten beurteilt und feststellt, ob eine preiswürdige Bearbeitung der gestellten Frage vorliegt. Im übrigen gelten für das Verfahren §§ 7 bis 10.

In der Fassung des Beschlusses des Plenums vom 26. Juni 1998

Finanzierungsübersicht 1998
der Berlin-Brandenburgischen Akademie
der Wissenschaften

I. Gesamthaushalt

<i>1. Einnahmen</i>	– TDM –
1.1 Verwaltungseinnahmen	2.126,9
1.2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen einschl. Kassenresten des Vorjahres	32.845,9
<i>Gesamteinnahmen</i>	<u>34.972,8</u>
<i>2. Ausgaben</i>	
2.1 Personalausgaben	23.277,7
2.2 sächliche Verwaltungsausgaben	9.681,2
2.3 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	419,2
2.4 Ausgaben für Investitionen	45,3
2.5 Besondere Finanzierungsausgaben	20,3
<i>Gesamtausgaben</i>	<u>33.443,7</u>
<i>3. Kassenrest (Gesamteinnahmen ./. Gesamtausgaben)</i>	<u>1.529,1</u>

II. Zweckgebundene Finanzierung von Vorhaben und Aufgaben

	Einnahmen – TDM –	Ausgaben – TDM –
1. Grundhaushalt einschl. Archiv, Bibliothek und Arbeitsgruppen	10.627,4	10.492,1
darunter: Arbeitsgruppen	2.747,5	2.685,7
2. Akademienvorhaben	16.078,9	15.601,1
davon: Berliner Akademienvorhaben	13.474,3	13.091,2 ¹
Brandenburger Akademienvorhaben	2.604,6	2.509,9 ²
3. Drittmittel	4.353,9	3.555,5
davon: für Akademienvorhaben einschl. Schleiermacher: Kritische Gesamt- ausgabe	3.521,2	2.794,0
für Arbeitsgruppen	575,6	576,0
Zweckgebundene Spenden und sonstige Zuwendungen	257,1	185,5
4. Dienstleistungen i.A. des Landes Berlin (Liegenschaftsverwaltung, Konferenzdienst, Personalnachsorge)	3.912,6	3.795,0

1 darunter 2.092,7 TDM für Unterbringungskosten und vorzeitige Tarifangleichung gem. Einkommensangleichungsgesetz vom 07. 07. 1994

2 darunter 495,6 TDM für Unterbringungskosten und vorzeitige Tarifangleichung gem. Einkommensangleichungsgesetz vom 07. 07. 1994

BERLIN-BRANDENBURGISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

